

II-3333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1668 / J

1978 -03- 0 1

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend § 29 Abs. 2 StVO.

Durch die 6. StVO-Novelle vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 412,
wurden in dankenswerter Weise Begünstigungen für dauernd stark
gehbehinderte Personen geschaffen.

So wird in Abs. 1 des § 29 b StVO auf Straßenstellen, auf denen
das Halten an sich verboten ist, sowohl selbstfahrenden als auch
mitfahrenden Körperbehinderten eine gewisse kurzfristige Halte-
erlaubnis für ihre Fahrzeuge erteilt.

Im Gegensatz dazu ermächtigt Abs. 2 der genannten Gesetzesbestimmung
nur jene dauernd stark gehbehinderten Personen, die selbst ein
Fahrzeug lenken können, zum unbefristeten Parken in Kurzparkzonen
und im Parkverbot. Diese Bestimmung ist nun in der Praxis deshalb
unbefriedigend, weil weder behinderte Kinder noch besonders schwer
bzw. mehrfach behinderte Personen nach dem Verlassen des Fahrzeuges
im oder außerhalb des Rollstuhles so lange alleingelassen werden
können, bis die das Fahrzeug lenkende Begleitperson einen Parkplatz
gefunden hat. In diesen Fällen müßte eine 2. Begleitperson vor-
handen sein, die aber in den seltensten Fällen zur Verfügung steht.
Vielmehr ist in der Regel der Lenker - oftmals die Mutter - zugleich
auch der Betreuer des Behinderten. Um zu erreichen, daß dieser Be-
treuer den Behinderten nicht alleinzulassen genötigt ist, müßte
die Ausnahmebestimmung des § 29 b Abs. 2 StVO in gleicher Weise wie
Abs. 1 auch für Fahrzeuge gelten, die die Behinderten nicht selbst
lenken, sondern die sie als Mitfahrer benützen. Mißbräuche könnten
durch entsprechende Adaptierung der Bestimmungen der Abs. 3 und 4

- 2 -

des § 29 b StVO ausgeschaltet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr die nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, Auftrag zu geben, daß § 29 b Abs. 2 StVO im Sinne obiger Ausführungen novelliert wird ?